



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2023

Nr. 24

Rostock, 23.06.2023

Forschungsdaten-Policy der Universität Rostock vom 22. Juni 2023

Forschungsdaten-Policy der Universität Rostock

vom 22. Juni 2023

Präambel

Qualitätsgesicherte Forschungsdaten bilden einen Grundpfeiler wissenschaftlicher Erkenntnis und können unabhängig von ihrem ursprünglichen Erhebungszweck vielfach die Grundlage weiterer Forschung sein. Die nachhaltige Sicherung und Bereitstellung von Forschungsdaten dient daher nicht nur der Prüfung früherer Ergebnisse, sondern in hohem Maße auch der Erzielung künftiger Ergebnisse mit dem Ziel, die Qualität, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaft zu fördern und bildet eine elementare Grundlage für den Wissenstransfer.

Mit der Forschungsdaten-Policy möchte die Universität Rostock ihren Forschenden Grundsätze und Empfehlungen für die Planung, den Umgang, die Archivierung sowie die nachhaltige Veröffentlichung von Forschungsdaten geben. Die Universität Rostock erkennt den Wert des Datenaustausches und der Datenveröffentlichung für die Bekanntmachung von Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen an.

Alle Mitglieder und Angehörige der Universität Rostock beachten bei der Gewinnung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie bei dem Management von Forschungsdaten die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis¹. Sie sind aufgefordert, die in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit entstehenden Forschungsdaten gemäß den im jeweiligen Fachgebiet etablierten Regelungen bzw. Standards aufzubereiten.

Der Open-Access-Erklärung der Universität Rostock² folgend, empfiehlt die Universität, Forschungsdaten ebenso wie die wissenschaftlichen Publikationen öffentlich zugänglich zu machen.

Forschungsdaten

Forschungsdaten sind alle Daten, die während eines Forschungsvorhabens mit einer wissenschaftlichen Arbeitsmethode entstehen – sowohl neu erzeugte als auch aufbereitete Daten. Als Forschungsdatenmanagement (FDM) werden alle mit digitalen Forschungsdaten durchgeführten Aktivitäten bezeichnet (von der eigentlichen Nutzung abgesehen), insbesondere bezüglich der Dokumentation, der Sicherung und der langfristigen Verfügbarkeit. Diese Grundsätze finden Anwendung bei digitalen Forschungsdaten.

Die Bereitstellung von Forschungsdaten zur weiteren Nutzung ist eine Leistung, die nicht nur der Wissenschaft, sondern der Gesellschaft insgesamt zu Gute kommt. Dieser zusätzliche Aufwand als Teil der Forschungsleistung wird anerkannt und gefördert.

Verantwortlichkeiten

Diese Policy richtet sich an alle Mitglieder und Angehörige der Universität Rostock, die mit Forschungsdaten umgehen, sowie an vorübergehend oder gastweise tätige Wissenschaftler:innen. Sie betreiben Forschungsdatenmanagement gemäß den Grundsätzen dieser Policy.

Das Forschungsdatenmanagement erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zum Schutz von Personen und geistigem Eigentum sowie den Bestimmungen der Satzung und der Universitätsordnung und vorbehaltlich spezieller Forschungsfinanzierungsvereinbarungen mit Dritten. Im Rahmen von Forschungskollaborationen und Forschungsprojekten gelten diese Richtlinien, soweit die anderen Beteiligten keine gleichwertigen oder strengeren Vorgaben treffen.

¹ [Amtliche Bekanntmachung 2023 Nr. 18](#)

² [Amtliche Bekanntmachung 2015 Nr. 47](#)

Umgang mit Forschungsdaten

- a. Die Forschungsdaten sollen gemäß den FAIR Prinzipien identifizierbar, auffindbar, verfügbar und wenn möglich nachnutzbar und interoperabel aufbewahrt werden. Der offene Zugang zu Forschungsdaten wird in der Regel auf dem Weg der zitierbaren Datenpublikation gewährleistet.
- b. Forschungsdaten, welche die wesentliche Grundlage veröffentlichter Erkenntnisse bilden, sollen den Fachkulturen entsprechend in einem vertrauenswürdigen Repositorium für mindestens zehn Jahre ab Datum der Veröffentlichung archiviert werden.
- c. Forschungsdaten, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher Bestimmungen bzw. aus Daten- und anderen Schutzgründen oder ethischen oder rechtlichen Aspekten nicht zugänglich gemacht werden können, werden in einem vertraulichen Speicherdienst, unter Einhaltung der FAIR Prinzipien, aufbewahrt. Ein entsprechender Dienst wird durch die Universität Rostock bereitgestellt.
- d. Die Zugänglichkeit von Forschungsdaten kann durch angemessene Embargofristen für maximal bis zu drei Jahren nach Projektende temporär eingeschränkt werden, um entsprechende wissenschaftliche Auswertungen, Publikationen und Qualifikationsarbeiten im Vorfeld zu ermöglichen.
- e. Die Forschungsdaten sind sicher zu speichern, gemäß etablierter Regelungen bzw. Standards aufzubereiten und (der gesamte Forschungszyklus und auch die verwendeten Werkzeuge und Verfahren) zu dokumentieren sowie langfristig aufzubewahren.
- f. Idealerweise werden schon während des Forschungsprozesses beschreibende Metadaten mit den Forschungsdaten verknüpft bzw. die Metadaten im Datenmanagementplan spezifiziert.
- g. Für Forschungsprojekte mit Forschungsdaten wird empfohlen, möglichst bereits vor Beginn des Forschungsvorhabens, insbesondere wenn Ressourcen der Universität für das Forschungsdatenmanagement benötigt werden, einen Datenmanagementplan zu erstellen und diesem beim Team strategische Forschungsberatung (S1.1) einzureichen.
- h. Die Universität implementiert und unterhält eine Grundausstattung an Forschungsdateninfrastruktur und stellt damit eine angemessene Aufbewahrung und die technische Verfügbarkeit von digitalen Forschungsdaten sicher. Spezifische Anforderungen sind abzustimmen und ggf. zusätzlich zu finanzieren.

Zugriffs- und Nutzungsbedingungen

- a. Die Nutzungsrechte von Forschungsdaten ergeben sich aus vertraglichen Vorgaben, insbesondere aufgrund von Arbeitsverträgen oder durch andere Vereinbarungen (z.B. Drittmittelforschungsverträge). Forschungsdaten (dazu zählen auch nicht schutzfähige Forschungsdaten) sind persönlich zu kennzeichnen und unter dem Namen eines Verantwortlichen abzulegen.
- b. Die Universität Rostock und ihre Mitglieder und Angehörigen beachten beim Forschungsdatenmanagement ethische, datenschutz- oder geheimhaltungswürdige Belange.
- c. Personenbezogene Daten von durch die Datenerhebung betroffenen Personen sind, soweit nach den einschlägigen Forschungsstandards möglich, zu anonymisieren, hilfsweise zu pseudonymisieren. Sie sind im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften zu verarbeiten und zu verwenden. Eine mit der/dem Datenschutzbeauftragten abgestimmte Verfahrensbeschreibung ist Grundlage einer datenschutzrechtlichen Freigabe.
- d. Bei einer Übertragung von Nachnutzungs- oder Veröffentlichungsrechten soll darauf geachtet werden, dass die Daten für wissenschaftliche Zwecke im Sinne der FAIR-Prinzipien verfügbar bleiben. Die Wahl einer offenen Lizenz (für Forschungsdaten Creative Commons) zur einfachen Nachnutzung wird daher empfohlen.

Förderung von Kompetenzaufbau

Die Methoden des fachspezifischen Forschungsdatenmanagements sollen in Lehre und Fortbildung, insbesondere in forschungsbezogenen Praktika, Projekten und Abschlussarbeiten, angemessen und nachhaltig verankert werden.

Gültigkeit

Der Umgang mit Forschungsdaten ist durch den Fortschritt in der Forschung einem ständigen Wandel unterworfen. Daher werden diese Grundsätze regelmäßig evaluiert und spätestens nach 3 Jahren an aktuelle Standards angepasst³.

Ausgefertigt nach Beschluss des Rektorats vom 19.06.2023.

Rostock, 22. Juni 2023

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

³ Kontakt: forschungsdaten@uni-rostock.de / www.ub.uni-rostock.de/forschungsdaten